

zu regeln. Daher konnte es auch nicht fehlen, daß bei dem Criminalgesetzbuche, gleich jedem andern Gesetzbuch, Erläuterungen und Abänderungen nöthig geworden sind. Seit dem Jahr 1838 sind nun auch mehrere Gesetze dieses Inhalts erschienen. Eine Aufzählung derselben findet sich in dem allgemeinen Theil des von der Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichts.

Dieser zeither von unserer Gesetzgebung betretene Weg führte von selbst auf die noch verbleibende Frage formellen Inhalts:

„ob die in dem Entwurf fernerweit gebotenen Abänderungen des Criminalgesetzbuchs auf gleiche Weise und ohne daß ein neues Strafgesetzbuch an die Stelle des jetzigen trete, zur Geltung zu bringen?“

Allerdings scheint für die bejahende Antwort dieser Frage zu sprechen, daß es überhaupt bedenklich, mit Gesetzbüchern zu wechseln, und rathlich, statt der gänzlichen Beseitigung eines solchen, das gleichsam im Land sich eingebürgert hat und mit dessen Handhabung Richter und Sachwalter sich vertraut gemacht haben, die nöthigen Abänderungen desselben und Zusätze durch nachträgliche Gesetze (Novellen) in das Leben einzuführen. Indessen gilt auch in dieser Beziehung der Satz, daß keine Regel ohne Ausnahme sei. Denn eine derartige Nachhülfe durch Novellen kann dann nicht mehr als unbedenklich und rathsam erscheinen, wenn die durch selbige einzuführenden Aenderungen in das Bestehende so tief einschneiden, daß durch sie dem Letztern, wenn auch nur zum Theil, gleichsam der Boden entzogen wird oder solche neue Bestimmungen eingeführt werden, welche die umfänglichen und äußerst zahlreichen Modificationen desselben bedingen. Dieser ebengedachte Ausnahmefall aber liegt gegenwärtig vor. Die Deputation bezieht sich hier der Kürze halber nochmals auf den allgemeinen Theil des von der Deputation der ersten Kammer erstatteten Berichtes, worin die in dem vorliegenden Entwurfe enthaltenen grundsätzlichen Abänderungen des Criminalgesetzbuchs, so wie die dadurch und sonst gebotenen zahlreichen Modificationen desselben im Einzelnen hervorgehoben und zusammengestellt worden sind. In Hinblick darauf und daß die theilweise Aufhebung der in dem Criminalgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen durch Novellen und die theilweise Beibehaltung desselben schon um der Form willen nicht neben einander bestehen könne, ohne dadurch die größte Beschwerde für die Betheiligten herbeizuführen, mußte jene Frage von der Deputation verneint werden.

Die Deputation empfiehlt demnach der Kammer:

dem Entwurf des Strafgesetzbuchs unter den bei den speciellen Artikeln desselben vorgeschlagenen Modificationen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Da aber viele Bestimmungen desselben nicht allein auf die Voraussetzung